

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002

Das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002, LGBl. 8280, wird wie folgt geändert:

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 20 Schlussbestimmungen“ angefügt:
„§ 21 Umgesetzte EG-Richtlinien“
2. Im § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 (NÖ EIWG 2001)“ ersetzt durch die Wortfolge: „NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)“.
3. § 2 Z. 9 lautet:
„9. Regeln der Technik: technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten;“
4. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Stand der Technik“ ersetzt durch die Wortfolge: „den Regeln der Technik“.
5. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik bei Gasanlagen der zweiten und dritten Gasfamilie (§ 2 Z. 1 lit. a und b) wird vermutet, wenn bei der Errichtung, beim Betrieb, bei der Instandhaltung und bei der Überprüfung oder Prüfung die technischen Regeln der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, 1010 Wien, Schuberttring 14) sowie die ÖNORMEN (erhältlich beim Österreichischen Institut für Normenwesen, 1010 Wien, Heinestraße 38) eingehalten werden.“

6. In den §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Stand der Technik“ ersetzt durch die Wortfolge: „den Regeln der Technik“.
7. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Gasgeräte oder Teile derselben dürfen nur aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung im Sinne der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 271/2008, versehen sind.“
8. Im § 11 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „ist“ folgende Wortfolge eingefügt: „während der Anwesenheit eines Befugten gemäß Abs. 4“.
9. Im § 11 Abs. 2 Z. 5 wird die Wortfolge „elektrischen Anlagen“ ersetzt durch die Wortfolge: „für den Betrieb der Gasanlage erforderlichen elektrischen Installationen“.
10. § 11 Abs. 5 lautet:
„Der Aussteller des Abnahmebefundes hat im Abnahmebefund anzuführen, dass für jene Teile der Gasanlage, zu deren Prüfung er nicht befugt ist, entsprechende mängelfreie Bestätigungen, ausgestellt von einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften Befugten, vorliegen. Liegen Prüfergebnisse nach anderen Rechtsvorschriften vor und entsprechen diese den Sicherheitserfordernissen gemäß § 3, sind die Ergebnisse dieser Prüfungen zu übernehmen.“
11. Im § 12 Abs. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
12. Im § 12 Abs. 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
13. Dem § 12 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Soweit keine wesentlichen Änderungen an der Gasanlage vorgenommen sind, ist die Prüfung der Festigkeit mit dem gleichen Druck wie die Prüfung der Dichtheit durchzuführen. Sind für bestimmte brennbare Gase keine Regeln der Technik (§ 2 Z. 9) für die wiederkehrenden Prüfungen

veröffentlicht, wird die Einhaltung der Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln für die wiederkehrenden Prüfungen von in Betrieb befindlichen Gasanlagen der zweiten Gasfamilie (§ 2 Z. 1 lit. a) sinngemäß angewendet werden.“

14. Im § 13 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „vor“ ersetzt durch die Wortfolge: „im Zuge der“.
15. In den §§ 13 Abs. 5 zweiter Satz und 19 Abs. 2 und 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
16. Im § 19 Abs. 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
17. Im § 19 Abs. 3 und 4 wird das Zitat „§ 12 Abs. 3 bis 6“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.
18. Nach dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21
Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Gasverbrauchseinrichtungen, ABl. Nr. L 196 vom 26. Juli 1990, S 15;
2. Art. 10 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nicht selbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen), ABl. Nr. L 220 vom 30. August 1993, S 1.